



Antwort zur Anfrage Nr. 1857/2018 der SPD-Ortsbeiratsfraktion betreffend **Lärm durch den Einsatz von Laubbläsern (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Gibt es gesetzliche Einschränkungen bei der werktäglichen Nutzung von Laubbläsern?

Antwort:

Der Einsatz von Laubbläsern ist in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in Verbindung mit dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) geregelt. In der Verordnung ist unter anderem festgelegt, dass Laubbläser u.a. in Wohngebieten werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden dürfen, es sei denn, dass die eingesetzten Geräte und Maschinen als lärmarm eingestuft sind und das Umweltzeichen der Europäischen Union tragen. Im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge und Gewährleistung der Verkehrssicherheit gilt für den Entsorgungsbetrieb eine Ausnahmeregelung für die Zeit von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr.

Frage 2:

Wenn ja, werden diese kontrolliert?

Antwort:

Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen der Beschäftigten und auch die der Beschäftigten der Subunternehmer, soweit vom Entsorgungsbetrieb beauftragt, ist im Entsorgungsbetrieb angewiesen und wird durch den Betriebsdienst Straßenreinigung kontrolliert.

Frage 3:

Verwendet der Entsorgungsbetrieb Mainz akkubetriebene Laubbläser?

Antwort:

Der Entsorgungsbetrieb setzt bereits seit 4 Jahren neben den benzinbetriebenen Laubblasgeräten parallel akkubetriebene Laubbläser ein. Im Rahmen der Ersatzbeschaffung erfolgt sukzessive eine Ausweitung akkubetriebener Geräte.

Mainz, 14.11.2018

In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister